

das wegen der Befreiungen von der Biersteuer erlassene Ober-Amts-Patent vom 30sten März 1785, werden in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

## §. 2.

Die Biersteuer ist künftig von dem zum Biere zu verwendenden Malze zu entrichten.

Von obigem Zeitpunkte an ist von sämtlichen Brauenden in der Oberlausitz, sowohl in Städten, als auf dem Lande, anstatt der bisher nach dem Maße des gebrauten Bieres zu erlegen gewesenen Biersteuer, ingleichen des in den Bierstädten außerdem von dem zum Brauen verwendeten Getreide zu entrichten gewesenen sogenannten erblichen Scheffelgeldes, mit dessen fernerer Erhebung Wir die Bierstädte aus Gnaden gänzlich verschonen lassen wollen, von dem zum Bierbrauen zu verwendenden Malze an Biersteuer zu erlegen: von einem Scheffel Verstemmalz neun Groschen, vier Pfennige, von einem Scheffel Weizenmalz vierzehn Groschen —, von einem Scheffel Hafermalz vier Groschen, acht Pfennige.

## §. 3.

Mehlsäkt der Biersteuer, und die schätzige Obliegenheiten des Brauenden und des Biersteuer-Einnehmers.

Diese Steuer wird, nach den bemerkten Sätzen, von dem Brauenden für jede Quantität Malz, welche zum Schroten in die Mühle geschafft wird, an den Bier-Steuer-Einnehmer des Orts bezahlt, welcher dafür eine gestempelte Quittung auszustellen hat.

## §. 4.

Zursetzung.

Wenn das Malz zur Mühle gebracht wird, ohne daß die Keime zuvor davon gesondert worden, so werden fünf gestrichene, oder vier gehäufte Viertel einem Scheffel gleich geachtet; auch soll dem Brauenden auf jeden Scheffel Malz ein Uebermaß von einer Meße nachgelassen werden, dasen es zum Behuf der Berechtigung der Biersteuer in bereits angefeuchtem Zustande gemessen wird.

## §. 5.

Zursetzung.

Wenn gemalztes Getreide zu andern ökonomischen Zwecken, als zum Bierbrauen, in die Mühle gebracht und geschrotet werden soll, so ist davon einige Biersteuer nicht zu erlegen, wenn sich darunter wenigstens ein Viertel ungemalzter Körner befindet. Diese Beimischung ungemalzten Getreides ist erforderlich, damit es in den Mühlen als zum Bierbrauen nicht zu verwendendes Malz erkannt werde. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift begründet die Voraussetzung einer beabsichtigten Bier-Steuer-Hinterziehung, und zieht die §. 9 und 10 desfalls geordneten Strafen nach sich.

## §. 6.

Zursetzung.

Die von dem Bier-Steuer-Einnehmer auszustellende Quittung ist der Malzquantität, von welcher die Steuer bezahlt worden, beizufügen und dem Müller bei Ablieferung des